

Reglement FIFA Beach-Soccer- Weltmeisterschaft Rio de Janeiro 2007

2.–11. November 2007

1. Fédération Internationale de Football Association (FIFA)

Präsident: Joseph S. Blatter
Generalsekretär: Jérôme Valcke
Adresse: FIFA-Strasse 20
8044 Zürich
Schweiz

Telefon: +41-43/222 77 77
Telefax: +41-43/222 78 78
Internet: www.FIFA.com

2. Kommission für Futsal und Beach Soccer

Vorsitzender: Ricardo Teixeira
Stv. Vorsitzender: Marios Lefkaritis
Adresse: FIFA-Strasse 20
8044 Zürich
Schweiz

3. FIFA Beach Soccer S.L.

Vorsitzender: Jérôme Valcke
Adresse: c/ Santa Rosa, 32
08925 Esplugues de Llobregat (Barcelona)
Spanien

Telefon: +34 934725092
Telefax: +34 934725089

Kapitel	Artikel	Seite
I. Allgemeine Bestimmungen		
FIFA Beach-Soccer-Weltmeisterschaft	1	5
Vorrunde	2	5
Kommission für Futsal und Beach Soccer	3	6
FIFA Beach Soccer S.L.	4	7
Teilnehmende Mitgliedsverbände	5	8
Rückzug, Strafe für Spielverweigerung, Ersatz	6	9
Disziplinarwesen	7	11
Streitfälle	8	12
Proteste	9	12
Doping	10	13
Ausrüstung	11	14
Spielort, Stadion, Trainingsanlagen, Spieldaten und Anstosszeiten	12	15
Spieloffizielle	13	17
Spielregeln	14	18
Gewerbliche Rechte	15	18
Reise und Unterkunft	16	18
II. Technische Bestimmungen für die Endrunde		
Anzahl Teams, Ankunft am Spielort	17	20
Spielberechtigung	18	21
Spielerliste und offizielle Delegationsliste	19	21
Wettbewerbsformat	20	23
Gruppenspiele	21	24
Viertelfinale	22	25
Halbfinale	23	25
Endspiel, Spiel um den dritten Platz	24	25
Pokal, Auszeichnungen und Medaillen	25	26
Preisgeld	26	27

INHALT

III. Schlussbestimmungen		
Besondere Umstände	27	28
Unvorhergesehene Fälle	28	28
Sprachen	29	28
Urheberrecht	30	28
Keine Verzichtserklärung	31	29
Inkrafttreten	32	29
Anhang: Reglement für den FIFA-Fairplay-Wettbewerb		30

Artikel 1 FIFA Beach-Soccer-Weltmeisterschaft

1. Die FIFA Beach-Soccer-Weltmeisterschaft Rio de Janeiro 2007 („Weltmeisterschaft“) ist eine Veranstaltung der FIFA und in den FIFA-Statuten verankert.
2. Grundsätzlich können alle der FIFA angeschlossenen Verbände an der Weltmeisterschaft teilnehmen.
3. Es wird keine Teilnahmegebühr erhoben.
4. Die Weltmeisterschaft wird in einer Vor- und einer Endrunde ausgetragen.

Artikel 2 Vorrunde

1. Mit der Organisation der Vorrunde in der vorgeschriebenen Form wurden gemäss geltenden FIFA-Statuten die Konföderationen betraut.
2. Die Konföderationen müssen mit der Unterstützung der FIFA Beach Soccer S.L. ein Reglement für die Vorrunde erstellen.
3. Mit der Teilnahme an der Vorrunde verpflichten sich die Verbände automatisch:
 - a) dieses Reglement einzuhalten,
 - b) zu akzeptieren, dass sämtliche administrativen und disziplinarischen Angelegenheiten sowie Schiedsrichterfragen in Zusammenhang mit der Vorrunde durch die betreffende Konföderation in Übereinstimmung mit dem diesbezüglichen Reglement behandelt werden. Die FIFA schreitet nur ein, wenn es um Verbände geht, die nicht zur betreffenden Konföderation gehören, oder wenn die FIFA von einer Konföderation darum gebeten wird, oder in Fällen, die im FIFA-Disziplinarreglement aufgeführt sind,
 - c) die Fairplay-Regeln einzuhalten.

Artikel 3 **Kommission für Futsal und Beach Soccer**

1. Die Kommission für Futsal und Beach Soccer ist die Organisationskommission für die FIFA Beach-Soccer-Weltmeisterschaft („FIFA-Organisationskommission“) und gemäss FIFA-Statuten für die Organisation der Endrunde verantwortlich.
2. Die FIFA-Organisationskommission kann zur Erledigung dringlicher Angelegenheiten falls notwendig ein Bureau und/oder einen Ausschuss einsetzen. Die von einer solchen Instanz gefassten Beschlüsse treten unverzüglich in Kraft, sind jedoch durch Plenumsbeschluss bei der darauf folgenden Sitzung zu bestätigen.
3. Die FIFA-Organisationskommission ist für folgende Punkte verantwortlich:
 - a) Überwachung der allgemeinen Vorbereitung und Entscheidung bezüglich Wettbewerbsformat, Auslosung und Gruppenbildung;
 - b) Genehmigung der Daten und des Spielorts sowie der Anstosszeiten;
 - c) Genehmigung des Stadions und der Trainingsanlagen in Übereinstimmung mit dem FIFA-Pflichtenheft;
 - d) Ernennung von Spielkommissaren;
 - e) Einhaltung der Bestimmungen betreffend Spielberechtigung (Art. 18 und 19 des vorliegenden Reglements);
 - f) Genehmigung des offiziellen Beach-Soccer-Balls und des vorgeschriebenen technischen Materials;
 - g) Genehmigung der Laboratorien für die Auswertung der Dopingtests;
 - h) Meldung von Fällen im Zusammenhang mit Art. 9 des vorliegenden Reglements an die FIFA-Disziplinarkommission zur Beurteilung;
 - i) Beurteilung von Protesten und Prüfung ihrer Zulässigkeit;
 - j) Ersatz der Verbände, die sich von der Weltmeisterschaft zurückgezogen haben;
 - k) Beurteilung von Fällen höherer Gewalt;
 - l) Behandlung aller anderen Aspekte der Weltmeisterschaft, die gemäss diesem Reglement oder den FIFA-Statuten nicht in die Zuständigkeit eines anderen Organs fallen.
4. Die Entscheidungen der FIFA-Organisationskommission und/oder ihres Bureaus/Ausschusses sind endgültig und können nicht angefochten werden.

Artikel 4 **FIFA Beach Soccer S.L.**

1. Die FIFA-Organisationskommission hat FIFA Beach Soccer S.L. („FBSSL“) zum Organisator der Endrunde bestimmt.
2. Die FBSSL ist für die Organisation und Durchführung der Endrunde zuständig. Die FBSSL untersteht der Kontrolle durch die FIFA. Die FIFA entscheidet endgültig.
3. Die FBSSL ist in Bezug auf die Endrunde u. a. verpflichtet:
 - a) für Ordnung und Sicherheit zu sorgen, insbesondere im und um das Stadion. Sie trifft geeignete Massnahmen, um Gewaltausschreitungen zu vermeiden;
 - b) bei den Teamhotels und auf den Trainingsanlagen der teilnehmenden Teams für Ordnung und Sicherheit zu sorgen;
 - c) in Absprache mit der FIFA Versicherungen zur Deckung sämtlicher mit der Ausrichtung der Endrunde verbundenen Risiken abzuschliessen, insbesondere eine angemessene Haftpflichtversicherung bezüglich des Stadions, der FBSSL-Angestellten, Freiwilligen und des sonstigen Personals, das in die Ausrichtung der Endrunde involviert ist;
 - d) Abschluss einer Haftpflichtversicherung für Unfälle und Todesfälle von Zuschauern;
 - e) Bereitstellung von ausreichend Stadion- und Sicherheitspersonal zur Gewährleistung der Sicherheit.
4. Jegliche Rechte, die der FBSSL, einem teilnehmenden Mitgliedsverband oder einer Konföderation durch dieses Reglement nicht abgetreten werden, gehören der FIFA.

Artikel 5 **Teilnehmende Mitgliedsverbände**

1. Die Verbände, die sich für die Endrunde qualifiziert haben („teilnehmende Mitgliedsverbände“), verpflichten sich, das vorliegende Reglement, die Spielregeln, die FIFA-Statuten und -Reglemente, insbesondere die Medienrichtlinien, die Kartenvereinbarung für teilnehmende Mitgliedsverbände, die gewerblichen Richtlinien, die Fernsehrichtlinien, das Disziplinarreglement, das Dopingkontrollreglement, das Ethikreglement und das Ausrüstungsreglement, sowie alle anderen Reglemente, Richtlinien, Weisungen und/oder Beschlüsse der FIFA einzuhalten und sicherzustellen, dass diese von den Offiziellen und Spielern ihrer offiziellen Delegation („Delegationsmitglieder“) ebenfalls eingehalten werden.
2. Jeder teilnehmende Mitgliedsverband ist zudem für folgende Punkte verantwortlich:
 - a) das Betragen seiner Delegationsmitglieder und aller Personen, die während der Endrunde in seinem Namen tätig sind, für die gesamte Aufenthaltsdauer im Land des Gastgebers,
 - b) den Abschluss einer obligatorischen Kranken-, Unfall- und Reiseversicherung für alle Delegationsmitglieder;
 - c) die Übernahme von Auslagen seiner Delegationsmitglieder während der Aufenthaltsdauer im Land des Gastgebers und von jeglichen Auslagen von anderen Personen, die in seinem Auftrag tätig sind;
 - d) die Übernahme sämtlicher Kosten eines verlängerten Aufenthalts seiner Delegationsmitglieder oder von anderen Personen, die in seinem Auftrag tätig sind;
 - e) die rechtzeitige Beantragung von Visa bei der nächsten diplomatischen Vertretung (Konsulat oder Botschaft) des Landes des Gastgebers (wenn nötig);
 - f) die Teilnahme an Medienkonferenzen und sonstigen von der FIFA organisierten Medienveranstaltungen.
3. Alle teilnehmenden Mitgliedsverbände müssen ihre Teilnahme bestätigen, indem sie die ordnungsgemäss unterzeichneten Originale des offiziellen Anmeldeformulars und aller anderen Unterlagen, die von der FIFA in den entsprechenden Zirkularen bezeichnet werden, beim FIFA-Generalsekretariat fristgerecht einreichen. Die besagten Unterlagen gelten nur als zugestellt, wenn sie beim FIFA-Generalsekretariat per Einschreiben fristgerecht eingehen. Die Frist gilt als eingehalten, wenn die massgebenden Dokumente der FIFA am letzten Tag der gesetzten Frist zugehen.

4. Mit der Teilnahme an der Endrunde verpflichten sich die Mitgliedsverbände automatisch:
 - a) dieses Reglement einzuhalten und zu gewährleisten, dass auch ihre Delegationsmitglieder, insbesondere die Spieler, dieses Reglement sowie die Fairplay-Regeln einhalten;
 - b) die durch die FIFA-Organe und FIFA-Offiziellen gemäss diesem Reglement getroffenen Entscheidungen zu akzeptieren und zu befolgen;
 - c) an allen Endrundenspielen teilzunehmen, für die ihr Team vorgesehen ist;
 - d) alle von der FBSSL in Absprache mit der FIFA für die Endrunde getroffenen Vorkehrungen zu akzeptieren;
 - e) das Recht auf Nutzung und/oder Unterlizenzierung durch die FIFA sowie Mitschnitt und Ausstrahlung von Bildern, Namen und Daten aller Delegationsmitglieder im Zusammenhang mit der Endrunde anzuerkennen;
 - f) mit einer ausreichend hohen Versicherung sämtliche Risiken, einschliesslich Verletzung, Unfall, Krankheit und Reise, für ihre Delegationsmitglieder abzudecken.

Artikel 6 **Rückzug, Strafe für Spielverweigerung, Ersatz**

1. Die teilnehmenden Mitgliedsverbände verpflichten sich, sämtliche Spiele zu bestreiten, bis ihr Team ausscheidet.
2. Ein teilnehmender Mitgliedsverband, der seine Anmeldung bis spätestens 30 Tage vor dem Eröffnungsspiel der Endrunde zurückzieht, wird von der FIFA mit einer Geldstrafe von CHF 15 000 belegt. Ein teilnehmender Mitgliedsverband, der seine Anmeldung weniger als 30 Tage vor dem Eröffnungsspiel der Endrunde zurückzieht, wird von der FIFA mit einer Geldstrafe von CHF 20 000 belegt. Je nach Umständen des Rückzugs kann die FIFA-Disziplinarkommission zusätzliche Sanktionen verhängen, einschliesslich des Ausschlusses des betreffenden teilnehmenden Mitgliedsverbands von nachfolgenden FIFA-Wettbewerben.
3. Ein teilnehmender Mitgliedsverband, der sich vor Beginn der Endrunde zurückzieht, kann durch einen anderen Verband ersetzt werden. Die diesbezügliche Entscheidung trifft alleine die FIFA-Organisationskommission.

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

4. Je nach Fall und auf Beschluss der FIFA-Organisationskommission kann der teilnehmende Mitgliedsverband, der sich von der Endrunde zurückzieht, neben der Zahlung einer Geldstrafe gemäss Abs. 2 zusätzlich verpflichtet werden, die der FIFA und der FBSSL in Bezug auf die Teilnahme des betreffenden Teams an der Endrunde bereits entstandenen Kosten und Aufwendungen zu vergüten sowie für sämtliche etwaigen Verluste Schadenersatz zu leisten.
5. Die zuständige FIFA-Kommission befindet aufgrund eines begründeten und dokumentierten Antrags der FBSSL über die Höhe des Schadenersatzes. Die von der zuständigen FIFA-Kommission getroffenen Entscheidungen sind für den Verband, der seine Anmeldung zurückzieht, endgültig und bindend.
6. Kann ein Endrundenspiel durch das Verschulden eines teilnehmenden Mitgliedsverbandes nicht ausgetragen werden oder wird es abgebrochen, verhängt die FIFA-Organisationskommission entweder eine Forfait-Niederlage (der Sieg mit einem Ergebnis von 10:0 Toren oder mehr, je nach Spielstand zum Zeitpunkt des Spielabbruchs, und die drei Punkte werden dem Gegner zugesprochen) und/oder schliesst das fehlbare Team von der Endrunde aus.
7. Im Falle höherer Gewalt trifft die FIFA-Organisationskommission geeignete Massnahmen.

Artikel 7**Disziplinarwesen**

1. Disziplinarfälle werden gemäss geltendem FIFA-Disziplinarreglement sowie den massgebenden Zirkularen und Weisungen, zu deren Einhaltung sich die teilnehmenden Mitgliedsverbände verpflichten, geregelt.
2. Die FIFA kann für die Dauer der Weltmeisterschaft neue Disziplinarbestimmungen und -strafen einführen. Diese müssen den teilnehmenden Mitgliedsverbänden bis spätestens einen Monat vor dem Eröffnungsspiel der Endrunde mitgeteilt werden.
3. Die teilnehmenden Mitgliedsverbände und ihre Spieler verpflichten sich zur Einhaltung der Spielregeln, der FIFA-Statuten und -Reglemente, insbesondere des Disziplinarreglements, des Dopingkontrollreglements, des Ethikreglements, der gewerblichen Richtlinien, der Fernsehrichtlinien und des Ausrüstungsreglements, sowie aller Weisungen und Beschlüsse der FIFA-Organen, sofern das vorliegende Reglement keine anderslautenden Bestimmungen enthält. Die Spieler verpflichten sich ebenfalls zur Einhaltung aller Richtlinien, Zirkulare und Beschlüsse der FIFA, die für die Weltmeisterschaft massgebend sind.
4. Die Spieler verpflichten sich insbesondere:
 - a) die Grundsätze von Fairness und Gewaltfreiheit zu achten,
 - b) sich entsprechend zu verhalten,
 - c) auf Doping gemäss der Definition im FIFA-Dopingkontrollreglement zu verzichten.

Artikel 8 Streitfälle

1. Alle Streitfälle in Zusammenhang mit der Weltmeisterschaft sind unverzüglich durch Schlichtung beizulegen.
2. Gemäss FIFA-Statuten ist es den teilnehmenden Mitgliedsverbänden, Offiziellen und Spielern nicht gestattet, Streitigkeiten vor ein ordentliches Gericht zu bringen. Diese fallen in die ausschliessliche Gerichtsbarkeit der FIFA.
3. Nach Ausschöpfung aller Rechtsmittel auf Stufe der FIFA steht den teilnehmenden Mitgliedsverbänden, Spielern und Offiziellen einzig eine Berufung beim Court of Arbitration for Sport (CAS) in Lausanne (Schweiz) offen. Für das Verfahren gelten die Schlichtungsgrundsätze für Sportfragen des CAS.

Artikel 9 Proteste

1. Proteste im Sinne des vorliegenden Reglements sind Beanstandungen jeder Art in Bezug auf Ereignisse oder Umstände, die sich direkt auf die Spiele auswirken, wie Zustand des Spielfelds, Spielfeldmarkierungen, zusätzliche Spiel-ausrüstung, Spielberechtigung, Stadioninfrastruktur und Beach-Soccer-Bälle.
2. Wenn die Bestimmungen in diesem Artikel nichts anderes vorschreiben, müssen Proteste innerhalb von zwei Stunden nach dem Ende des betreffenden Spiels beim FIFA-Spielkommissar schriftlich eingereicht werden, worauf umgehend ein vollständiger schriftlicher Bericht, dem eine Kopie des Originalprotests beiliegt, an das FIFA-Hauptquartier im Land des Gastgebers zu schicken ist. Ansonsten werden sie nicht berücksichtigt.
3. Proteste betreffend die Spielberechtigung von Spielern für ein Endrundenspiel müssen dem FIFA-Hauptquartier im Land des Gastgebers bis spätestens fünf Tage vor dem Eröffnungsspiel der Endrunde unterbreitet werden.

4. Proteste betreffend den Zustand des Spielfelds, der Umgebung, der Markierungen oder des Zubehörs (z. B. Tore, Fahnenstangen oder Beach-Soccer-Bälle) müssen beim Schiedsrichter vor Spielbeginn durch den Delegationsleiter des protestierenden Teams schriftlich eingereicht werden. Proteste aufgrund der Tatsache, dass das Spielfeld während des Spiels unbespielbar wird, müssen vom Spielführer des protestierenden Teams in Gegenwart des Spielführers des gegnerischen Teams umgehend beim Schiedsrichter angemeldet werden. Solche Proteste müssen vom Delegationsleiter innerhalb von zwei Stunden nach Spielende dem FIFA-Spielkommissar schriftlich bestätigt werden.
5. Proteste im Zusammenhang mit Vorfällen während des Spiels müssen vom Spielführer des protestierenden Teams unmittelbar nach dem umstrittenen Vorfall und vor der Wiederaufnahme des Spiels beim Schiedsrichter angemeldet werden.
6. Proteste gegen Tatsachenentscheide des Schiedsrichters sind unzulässig, da diese Entscheide endgültig sind.
7. Wird ein unbegründeter oder nicht vertretbarer Protest eingelegt, kann die FIFA-Disziplinarkommission eine Geldstrafe aussprechen.

Artikel 10 Doping

1. Doping ist streng verboten. Die FIFA wird die teilnehmenden Mitgliedsverbände in einem Zirkularschreiben über das Dopingkontrollverfahren und die Liste der verbotenen Substanzen informieren.
2. Die FIFA-Organisationskommission bestimmt das von der Welt-Anti-Doping-Agentur (WADA) akkreditierte Labor, in dem die Proben analysiert werden.
3. Für die Weltmeisterschaft gelten das FIFA-Disziplinarreglement, das FIFA-Dopingkontrollreglement und alle massgebenden FIFA-Weisungen.

Artikel 11 Ausrüstung

1. Die teilnehmenden Mitgliedsverbände sind verpflichtet, das geltende FIFA-Ausrüstungsreglement einzuhalten. Spielern und Offiziellen ist es nicht erlaubt, während ihres Aufenthalts in einem Stadion, auf einem Trainingsgelände oder in irgendeinem anderen Bereich, für den eine Akkreditierung erforderlich ist, in irgendeiner Sprache oder Form auf ihrer Spielkleidung, ihrer Ausrüstung (Sporttaschen, Getränkebehälter, Erste-Hilfe-Kästen etc.) oder ihrem Körper Botschaften mit politischem, religiösem, kommerziellem oder persönlichem Inhalt zu verbreiten. Jeder Verstoss gegen diese Bestimmung wird der FIFA-Disziplinarkommission gemeldet, die in Übereinstimmung mit dem FIFA-Disziplinarreglement geeignete Sanktionen verhängt.
2. Alle Ausrüstungsgegenstände (Spielkleidung, Handschuhe, Taschen, medizinische Ausrüstung etc.), die während der Endrunde im Stadion, auf den Trainingsgeländen, den Hotels oder während Reisen von, nach oder innerhalb des Landes des Gastgebers zu sehen sind, müssen von der FIFA genehmigt werden. Das Genehmigungsverfahren und die geltenden Fristen werden in einem Zirkularschreiben bekanntgegeben.
3. Die Beach-Soccer-Bälle für die Endrunde werden allein von der FIFA ausgewählt und bereitgestellt. Jedes Team erhält von der FIFA sowohl unmittelbar nach der Endrundenauslosung als auch nach der Ankunft im Land des Gastgebers Trainingsbälle. Für die Trainings und das Aufwärmen im offiziellen Stadion und auf den offiziellen Trainingsanlagen dürfen nur diese von der FIFA gelieferten Bälle verwendet werden.
4. Die Beach-Soccer-Bälle, die für die Endrunde ausgewählt werden, müssen den Spielregeln und dem FIFA-Ausrüstungsreglement entsprechen. Sie müssen eines der folgenden drei Gütesiegel tragen: das offizielle Logo „FIFA APPROVED“, das offizielle Logo „FIFA INSPECTED“ oder den Vermerk „INTERNATIONAL MATCHBALL STANDARD“.
5. Während der Endrunde werden bei jedem Spiel die FIFA-Fahne sowie die Fahnen des Landes des Gastgebers und der beteiligten Verbände im Stadion gehisst. Die FIFA-Fairplay-Fahne und die UNO-Fahne werden im Stadion ebenfalls gehisst oder aufgehängt, so dass sie von der Ehrentribüne klar sichtbar sind. Wenn die Teams das Spielfeld betreten, ertönt die FIFA-Hymne. Anschliessend werden die Nationalhymnen der beiden Teams gespielt.

Artikel 12 Spielort, Stadion, Trainingsanlagen, Spieldaten und Anstosszeiten

1. Die FBSSL schlägt den Spielort, die Termine und Anstosszeiten für die Spiele vor, die von der FIFA-Organisationskommission zu genehmigen sind.
2. Die FIFA-Organisationskommission legt die Spieldaten und den Spielort fest.
3. Die FBSSL garantiert, dass das Stadion und die Einrichtungen, in denen Spiele ausgetragen werden, den geltenden FIFA-Sicherheitsrichtlinien und anderen Richtlinien und Weisungen der FIFA für internationale Spiele entsprechen. Das Stadion, das für die Weltmeisterschaft vorgesehen ist, muss von der FIFA genehmigt werden. Die FBSSL hat vor, während und nach den Spielen im und um das Stadion für Sicherheit und Ordnung zu sorgen.
4. Endrundenspiele dürfen grundsätzlich nur in einem Stadion ausgetragen werden, das ausschliesslich über Sitzplätze verfügt. Wenn nur ein Stadion mit Sitz- und Stehplätzen zur Verfügung steht, darf der Stehplatzbereich nicht benutzt werden.
5. Das Spielfeld, die ganze Ausrüstung und alle Einrichtungen für die Spiele müssen sich in optimalem Zustand befinden und den Spielregeln sowie allen anderen massgebenden Bestimmungen entsprechen.
6. Die Spiele können bei Tages- oder Flutlicht ausgetragen werden. Spiele, die am Abend stattfinden, dürfen nur in einem Stadion ausgetragen werden, in denen die Flutlichtanlage die von der FIFA festgelegten Mindestanforderungen für Flutlicht erfüllt, sprich eine Ausleuchtung des ganzen Spielfelds mit mindestens 1200 Lux gewährleistet ist. Zusätzlich muss ein Notstrom-Aggregat zur Verfügung stehen, das bei Stromausfall eine Ausleuchtung des gesamten Feldes mit mindestens zwei Dritteln der oben erwähnten Lichtstärke gewährleistet. Die FIFA-Organisationskommission kann Ausnahmen zulassen. Diese sind endgültig.

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

7. Wenn es das Wetter zulässt, haben beide Teams das Recht, am Tag vor ihrem ersten Spiel im Stadion eine Trainingseinheit von 45 Minuten abzuhalten. Die Trainingszeiten werden von der FIFA bekanntgegeben. Die FIFA kann eine Trainingseinheit kürzen oder absagen, wenn der Zustand des Spielfelds ein Training nicht zulässt oder das Training den Zustand des Spielfeldes negativ beeinflussen würde, und den Teams stattdessen eine Besichtigung des Spielfelds erlauben.
8. Die Teams haben das Recht, sich vor jedem Spiel auf dem Spielfeld aufzuwärmen, wenn das Wetter dies zulässt. Die FIFA kann das Aufwärmen kürzen oder absagen, wenn der Zustand des Spielfelds ein Aufwärmen nicht zulässt oder das Aufwärmen den Zustand des Spielfeldes negativ beeinflussen würde.
9. Das Rauchen in der technischen Zone ist verboten.
10. Die FBSSL stellt den Teams Trainingsanlagen zur Verfügung. Diese bedürfen der Genehmigung durch die FIFA. Die Trainingsanlagen müssen sich in gutem Zustand befinden und in der Nähe des Teamhotels sein. Sie müssen den Teams mindestens fünf Tage vor dem Eröffnungsspiel der Endrunde bis einen Tag nach ihrem letzten Spiel bei der Weltmeisterschaft zur Verfügung stehen.
11. Die teilnehmenden Mitgliedsverbände dürfen ab fünf Tage vor ihrem ersten Spiel bei der Endrunde bis zu ihrem Ausscheiden nur die von der FIFA bezeichneten offiziellen Trainingsanlagen benutzen. Finden offizielle Trainings am Vorbereitungsort eines Teams statt, gilt Abs. 13.
12. Das Stadion und die Trainingsanlagen dürfen ab zehn Tage vor der Endrunde bis zu deren Ende ohne ausdrückliche Genehmigung der FIFA-Organisationskommission für keine anderen Spiele oder Veranstaltungen genutzt werden.
13. Das Stadion und die Trainingsanlagen müssen spätestens fünf Tage vor dem Eröffnungsspiel der Endrunde frei von gewerblichen Aktionen und Kennzeichen (z. B. Anzeigetafeln und andere Schilder), mit Ausnahme derjeniger der FIFA-Geschäftspartner, sein.

Artikel 13 Spieloffizielle

1. Die vier Schiedsrichter (zwei Hauptschiedsrichter sowie ein dritter Schiedsrichter und ein Zeitnehmer) werden für alle Spiele von der FIFA-Schiedsrichterkommission bezeichnet. Sie werden aus der aktuellen FIFA-Liste der internationalen Schiedsrichter ausgewählt und müssen neutral sein sowie einem Mitgliedsverband angehören, dessen Team nicht in der betreffenden Gruppe oder Partie spielt.
2. Den Spieloffiziellen wird die offizielle Spielkleidung und Ausrüstung von der FIFA zur Verfügung gestellt. An Spieltagen darf nur diese Kleidung und Ausrüstung getragen werden.
3. Den Spieloffiziellen stehen Trainingsanlagen zur Verfügung.
4. Falls einer der beiden Hauptschiedsrichter seine Aufgaben nicht wahrnehmen kann, wird er durch den dritten Schiedsrichter ersetzt. Die FIFA-Schiedsrichterkommission ist in diesem Fall umgehend zu benachrichtigen.
5. Nach jedem Spiel hat der Schiedsrichter den offiziellen FIFA-Berichtsbogen auszufüllen und zu unterzeichnen. Unmittelbar nach dem Spiel übergibt er den Bericht im Stadion dem FIFA-Koordinator. Im Bericht vermerkt der Schiedsrichter so detailliert wie möglich alle wichtigen Vorkommnisse wie Fehlverhalten von Spielern, die zu einer Verwarnung oder einem Feldverweis führten, unsportliches Betragen durch Fans und/oder Offizielle oder andere Personen, die im Auftrag eines Verbands beim betreffenden Spiel im Einsatz standen, und andere Vorfälle vor, während und nach dem Spiel.
6. Die Entscheidungen der FIFA-Schiedsrichterkommission sind endgültig und können nicht angefochten werden.

Artikel 14 Spielregeln

Alle Spiele sind gemäss den zum Zeitpunkt des Turniers geltenden Spielregeln auszutragen. Bei unterschiedlicher Auslegung der verschiedenen Sprachversionen der Spielregeln ist der englische Wortlaut massgebend.

Artikel 15 Gewerbliche Rechte

1. Alle gewerblichen Rechte in Bezug auf die Weltmeisterschaft liegen bei der FIFA und werden von ihr kontrolliert.
2. Die FIFA gibt gewerbliche und Fernsehrichtlinien heraus, in denen die gewerblichen Rechte bestimmt sind. Alle teilnehmenden Mitgliedsverbände sind verpflichtet, diese Richtlinien einzuhalten und sicherzustellen, dass diese von ihren Mitgliedern, Offiziellen, Spielern, Delegierten und Partnern ebenfalls eingehalten werden.

Artikel 16 Reise und Unterkunft

1. Die FBSSL übernimmt die Kosten und die Organisation der Reisen im Land des Gastgebers (Strasse, Bahn oder Flug) aller Delegationsmitglieder der teilnehmenden Mitgliedsverbände, einschliesslich des Transports ihrer Ausrüstung und aller diesbezüglichen Auslagen.

2. Die FIFA übernimmt die Kosten für:
 - a) die internationale Flugreise (Economy-Klasse) für alle Delegationsmitglieder der teilnehmenden Mitgliedsverbände von der Hauptstadt des Landes des betreffenden teilnehmenden Mitgliedsverbands (oder in Ausnahmefällen von einer durch die FIFA bezeichneten Stadt) zum internationalen Flughafen, der am nächsten beim Spielort gelegen ist, an dem das Team sein erstes Spiel austrägt, mit einer durch die FIFA-Organisationskommission bestimmten Fluggesellschaft. Auf der Basis der zwischen der FIFA und der (den) Fluggesellschaft(en) ausgehandelten Flugreiseverträgen legt die FIFA fest, für wie viel Übergepäck sie die Kosten trägt, und informiert die teilnehmenden Mitgliedsverbände entsprechend. Im Fall von Zwischenhalten bei der Reise von/ins Land des Gastgebers trägt die FIFA unter der Voraussetzung einer vorgängigen Genehmigung die Kosten für den Bustransfer zwischen dem Flughafen und dem Hotel sowie für Unterkunft und Verpflegung für die Delegationsmitglieder. Alle zusätzlichen Kosten und Auslagen gehen zulasten des betreffenden teilnehmenden Mitgliedsverbands;
 - b) Unterkunft und Verpflegung für alle Delegationsmitglieder der teilnehmenden Mitgliedsverbände ab der Anzahl Nächte vor dem Eröffnungsspiel gemäss technischen Bestimmungen bis eine Nacht (zwei Nächte, falls eine frühere Abreise nicht möglich ist) nach dem letzten Spiel des betreffenden teilnehmenden Mitgliedsverbands. Die FIFA-Organisationskommission kann im Falle von unvorhergesehenen Ereignissen als Folge von Transportproblemen Ausnahmen bewilligen;
 - c) die Reinigung der Spielkleidung und täglich einer Trainingsausrüstung der offiziellen Delegation der teilnehmenden Mitgliedsverbände ab der Anzahl Tage vor dem Eröffnungsspiel gemäss technischen Bestimmungen bis zum Tag des letzten Spiels des betreffenden teilnehmenden Mitgliedsverbands bei der Endrunde.
3. Alle übrigen Kosten, die in diesem Reglement nicht erwähnt werden und nicht ausdrücklich von der FIFA, der FIFA-Organisationskommission oder der FBSSL übernommen werden, gehen zulasten der jeweiligen teilnehmenden Mitgliedsverbände.

II. TECHNISCHE BESTIMMUNGEN FÜR DIE ENDRUNDE

Artikel 17 Anzahl Teams, Ankunft am Spielort

1. Das FIFA-Exekutivkomitee legt fest, wie viele Teams höchstens an der Endrunde teilnehmen dürfen. Bei der Endrunde 2007 sind 16 Teams zugelassen, die sich wie folgt aufteilen:

- Asien-Zone 3 Teams
- Afrika-Zone 2 Teams
- Nord-, Mittelamerika- und Karibik-Zone 2 Teams
- Südamerika-Zone 3 Teams*
- Ozeanien-Zone 1 Team
- Europa-Zone 5 Teams

*Hinweis: Das Team des Gastgebers (Brasilien) ist automatisch qualifiziert.

2. Die Endrundenteams müssen ungeachtet des Datums ihrer ersten Partie mindestens drei Tage vor dem Eröffnungsspiel der Endrunde am Spielort ihres ersten Gruppenspiels eintreffen. Die Teams dürfen nur in offiziellen Teamhotels, die durch die FIFA oder die FBSSL unter Vertrag genommen wurden, untergebracht werden. Die Teams müssen am Tag nach ihrem Ausscheiden wie folgt bis 12.00 Uhr mittags abreisen:

- Ausscheiden in der Gruppenphase: 8. November 2007
- Ausscheiden im Viertelfinale: 9. November 2007
- Ausscheiden im Halbfinale: 12. November 2007

Artikel 18 Spielberechtigung

1. Jeder teilnehmende Mitgliedsverband berücksichtigt bei der Zusammenstellung seiner Auswahl die folgenden Punkte:
 - a) Alle Spieler müssen Staatsangehörige des betreffenden Landes sein und seinen Rechtsorganen unterstehen,
 - b) alle Spieler müssen gemäss den FIFA-Statuten und den massgebenden FIFA-Reglementen für die Auswahl spielberechtigt sein,
 - c) alle Spieler müssen sich einer medizinischen Untersuchung unterzogen haben und vom Teamarzt für die Weltmeisterschaft für einsatzfähig befunden worden sein.

2. Stellt ein Team einen nicht spielberechtigten Spieler auf, wird das betreffende Spiel mit einer Forfait-Niederlage gewertet. Der Sieg mit einem Ergebnis von 10:0 oder mehr, je nach Endergebnis des Spiels, und die drei Punkte werden dem Gegner zugesprochen. Die diesbezügliche Entscheidung liegt bei der FIFA-Organisationskommission. Die Entscheidungen der FIFA-Organisationskommission sind endgültig und können nicht angefochten werden.

Artikel 19 Spielerliste und offizielle Delegationsliste

1. Jeder teilnehmende Mitgliedsverband muss beim FIFA-Generalsekretariat eine provisorische Liste mit Spielern (davon mindestens zwei Torhüter) einreichen. Der Liste müssen Kopien der Pässe aller aufgeführten Spieler beigelegt werden. Weitere Informationen zur provisorischen Liste, einschliesslich der zulässigen Anzahl Spieler und der Frist, in der die Liste beim FIFA-Generalsekretariat einzureichen ist, werden im betreffenden Zirkular bekanntgegeben.

II. TECHNISCHE BESTIMMUNGEN FÜR DIE ENDRUNDE

2. Die offizielle Liste der zwölf Spieler (davon zwei Torhüter) ist dem FIFA-Generalsekretariat durch Einsenden des offiziellen Formulars gemäss betreffendem Zirkular mindestens zehn Arbeitstage vor dem Eröffnungsspiel der Endrunde zuzustellen. Die Spieler auf der definitiven Liste müssen aus den Spielern der provisorischen Liste ausgewählt werden. Auf der definitiven Liste sind folgende Informationen anzugeben:
 - vollständiger Name
 - alle Vornamen
 - Gebrauchsname
 - Name auf dem Hemd
 - Nummer auf dem Hemd
 - Position
 - Geburtsdatum
 - Passnummer und Ablaufdatum
3. Nur die zwölf Spieler auf der definitiven Liste dürfen an der Endrunde teilnehmen. Nur die Nummern 1 bis 12 dürfen den Spielern zugeteilt werden, wobei die Nummer 1 einem Torhüter vorbehalten ist. Die Rückennummern der Spieler müssen mit den auf der offiziellen Liste angegebenen Nummern übereinstimmen. Zusätzlich hat jedes Team ein Torhüterhemd ohne Nummer auf der Rückseite vorzulegen, das vom Spieler getragen wird, der den Torhüter bei einem Ausfall (infolge Verletzung oder roter Karte) ersetzt, und ihn von den übrigen Spielern unterscheidet.
4. Ein Spieler auf der Liste darf nur ersetzt werden, wenn er sich bis 24 Stunden vor dem ersten Spiel seines Teams eine schwere Verletzung zuzieht, die FIFA einen detaillierten ärztlichen Untersuchungsbericht erhalten hat und die Sportmedizinische Kommission der FIFA in einem Attest schriftlich bestätigt hat, dass die Verletzung so ernsthaft ist, dass der Spieler nicht an der FIFA Beach-Soccer-Weltmeisterschaft teilnehmen kann, worauf dieses der Organisationskommission zur Genehmigung vorgelegt wird. Bei Genehmigung durch die Organisationskommission bestimmt der Verband unverzüglich einen Ersatzspieler und informiert das FIFA-Generalsekretariat entsprechend.
5. Die definitive Liste der 12 Spieler wird vom FIFA-Generalsekretariat veröffentlicht. Diese definitive Liste der zwölf Spieler bildet zusammen mit der Auflistung der vier Offiziellen (davon ein medizinischer Koordinator) die offizielle Delegationsliste.

6. Alle auf der definitiven Liste aufgeführten Spieler sind vor Beginn der Endrunde verpflichtet, Identität, Staatsangehörigkeit und Alter mit einem gültigen Pass einschliesslich Foto (mit Angabe des vollständigen Geburtsdatums) zu belegen. Alle Spieler und Teamoffiziellen müssen zudem eine Einverständniserklärung unterzeichnen, in der sie sich zur Einhaltung des vorliegenden Reglements verpflichten. Spieler und Teamoffizielle, die die genannten Unterlagen nicht einreichen und unterzeichnen, werden nicht zur Endrunde zugelassen.
7. Die Spielerliste für jedes Spiel umfasst alle zwölf Spieler. Auf der Ersatzbank dürfen höchstens elf Personen (vier Offizielle und sieben Auswechselspieler) sitzen. Ein des Feldes verwiesener Spieler darf nicht auf der Ersatzbank Platz nehmen.
8. Die FIFA stellt für jeden Spieler und jeden Teamoffiziellen eine offizielle Akkreditierung mit Foto aus. Jeder teilnehmende Mitgliedsverband erhält höchstens 16 Akkreditierungen (12 für die gemeldeten Spieler und 4 für die Offiziellen).
9. Bei der Endrunde dürfen nur Spieler mit einer gültigen Akkreditierung eingesetzt werden. Die Akkreditierung muss jederzeit auf sich getragen werden.
10. Im Falle von Ungereimtheiten entscheidet die FIFA-Organisationskommission gemäss den vom FIFA-Exekutivkomitee für solche Fälle erlassenen Bestimmungen. Der Fall wird anschliessend an die FIFA-Disziplarkommission überwiesen.

Artikel 20 Wettbewerbsformat

1. Die Endrunde wird wie folgt ausgetragen: Gruppenspiele, anschliessend Viertelfinale, Halbfinale, Spiel um Platz drei sowie Endspiel.
2. Die Einteilung der 16 Teams in vier Vierergruppen wird von der FIFA durch öffentliches Setzen und Lösen unter grösstmöglicher Berücksichtigung sportlicher und geografischer Faktoren vorgenommen. Die Entscheidungen der FIFA bezüglich Gruppeneinteilung sind endgültig.
3. Die Gruppenspiele werden gemäss Spielplan der FBSSL durchgeführt.

II. TECHNISCHE BESTIMMUNGEN FÜR DIE ENDRUNDE

Artikel 21 Gruppenspiele

1. Die 16 teilnehmenden Teams werden wie folgt in vier Vierergruppen eingeteilt:

Gruppe A	Gruppe B	Gruppe C	Gruppe D
A1	B1	C1	D1
A2	B2	C2	D2
A3	B3	C3	D3
A4	B4	C4	D4

2. Es wird nach dem Meisterschaftssystem gespielt. Jedes Team spielt einmal gegen jedes andere Team seiner Gruppe. Ein Sieg ergibt drei Punkte, ein Sieg nach Verlängerung oder durch Schüsse von der Strafstossmarke zwei Punkte und eine Niederlage null Punkte.
3. Das erst- und das zweitklassierte Team jeder Gruppe qualifizieren sich für das Viertelfinale.

Die Rangliste jeder Gruppe wird nach folgendem Kriterium ermittelt:

- a) Anzahl Punkte aus allen Gruppenspielen.

Wenn zwei oder mehr Teams aufgrund des erwähnten Kriteriums gleich abschneiden, wird ihre Platzierung gemäss folgenden Kriterien ermittelt:

- b) Anzahl Punkte aus den Direktbegegnungen der punktgleichen Teams in den Gruppenspielen;
- c) Tordifferenz aus den Direktbegegnungen der punktgleichen Teams in den Gruppenspielen;
- d) Anzahl der in den Direktbegegnungen der punktgleichen Teams in den Gruppenspielen erzielten Tore;
- e) Tordifferenz aus allen Gruppenspielen;
- f) Anzahl der in allen Gruppenspielen erzielten Tore;
- g) tiefere Zahl roter Karten während des Wettbewerbs;
- h) tiefere Zahl gelber Karten während des Wettbewerbs;
- i) Losentscheid durch die FBSSL.

Hinweis: Nur Tore, die in der regulären Spielzeit oder in der Verlängerung erzielt wurden, werden unter den genannten Kriterien berücksichtigt.

Artikel 22 Viertelfinale

Die acht qualifizierten Teams bestreiten wie folgt das Viertelfinale:

Spiel 25	Sieger B – Zweiter A
Spiel 26	Sieger A – Zweiter B
Spiel 27	Sieger C – Zweiter D
Spiel 28	Sieger D – Zweiter C

Artikel 23 Halbfinale

Die Sieger der Viertelfinalspiele bestreiten wie folgt das Halbfinale:

Spiel 29	Sieger 25 – Sieger 27 oder 28 (**)
Spiel 30	Sieger 26 – Sieger 27 oder 28 (**)

** Die Auslosung erfolgt nach dem letzten Gruppenspiel.

Artikel 24 Endspiel, Spiel um den dritten Platz

1. Die Sieger der Halbfinalpartien tragen das Endspiel aus.
2. Die Verlierer der Halbfinalpartien bestreiten das Spiel um den dritten Platz.

Spiel 31	Verlierer 29 – Verlierer 30
Spiel 32	Sieger 29 – Sieger 30

II. TECHNISCHE BESTIMMUNGEN FÜR DIE ENDRUNDE

Artikel 25 Pokal, Auszeichnungen und Medaillen

1. Der Gewinner der Weltmeisterschaft erhält von einem Vertreter der FIFA den WM-Pokal.
2. Jeder teilnehmende Mitgliedsverband erhält eine Erinnerungsplakette.
3. Die Verbände, die sich bei der Endrunde auf den Rängen eins, zwei, drei und vier klassieren, erhalten ein Diplom.
4. Die drei bestklassierten Teams der Endrunde erhalten Medaillen: Der Sieger erhält Goldmedaillen, der Zweitklassierte Silbermedaillen und der Drittklassierte Bronzemedailles.
5. Die Schiedsrichter des Endspiels und des Spiels um Platz drei erhalten je eine Medaille.
6. Während der Endrunde findet der Wettbewerb um den Fairplay-Preis statt (vgl. Anhang). Die FIFA-Organisationskommission legt das Klassament nach Abschluss der Endrunde fest. Ihre Entscheidung ist endgültig.
7. Nach Abschluss der Weltmeisterschaft werden folgende Auszeichnungen vergeben:
 - a) Fairplay-Preis
Das in der Fairplay-Wertung als Sieger hervorgehende Team erhält die FIFA-Fairplay-Trophäe, eine Fairplay-Medaille für jeden Spieler und jeden Offiziellen, ein Diplom und einen Gutschein im Wert von USD 10 000 für Beach-Soccer-Ausrüstung (der für die Beach-Soccer-Förderung zu verwenden ist). Die geltenden Bestimmungen sind dem Reglement für den Fairplay-Wettbewerb zu entnehmen.

- b) der Goldene Schuh
Der Goldene Schuh geht an den erfolgreichsten Torschützen der Endrunde. Wenn mehrere Spieler die gleiche Anzahl Tore schiessen, entscheidet die Anzahl der Vorlagen (gemäss Entscheidung der Mitglieder der technischen Studiengruppe der FIFA). Jedes Tor wird mit drei Punkten und jede Vorlage mit einem Punkt gewertet.
Wenn bei mehreren Spielern die gleiche Anzahl Tore und Vorlagen zu Buche stehen, geht die Auszeichnung an denjenigen Spieler, der am wenigsten Spielminuten absolviert hat.
Der zweitbeste Torschütze erhält den Silbernen Schuh, der drittbeste den Bronzenen Schuh.
- c) der Goldene Ball
Der Goldene Ball geht an den besten Spieler, der in einer Abstimmung durch die bei der Endrunde akkreditierten Medienvertreter ermittelt wird. Der zweitbeste Spieler erhält den Silbernen Ball, der drittbeste den Bronzenen Ball.
8. Neben den erwähnten gibt es keine weiteren offiziellen Auszeichnungen, vorbehaltlich einer anderslautenden Entscheidung der FIFA-Organisationskommission.

Artikel 26 Preisgeld

Die Teams erhalten gemäss ihrer abschliessenden Rangierung nach dem Wettbewerb ein Preisgeld überwiesen. Hinweis: Alle Beträge verstehen sich einschliesslich Steuern, die gemäss spanischem Steuergesetz erhoben werden. Geldstrafen, die während der Endrunde ausgesprochen werden, werden vom Preisgeld abgezogen.

1. Platz: EUR 56 000 (sechshundfünfzigtausend Euro)
2. Platz: EUR 42 000 (zweiundvierzigtausend Euro)
3. Platz: EUR 30 000 (dreissigtausend Euro)
4. Platz: EUR 20 000 (zwanzigtausend Euro)
5. bis 8. Platz: EUR 12 000 (zwölftausend Euro) je Team
9. bis 12. Platz: EUR 6000 (sechstausend Euro) je Team
13. bis 16. Platz: EUR 5000 (fünftausend Euro) je Team

GESAMTBETRAG: EUR 240 000 (zweihundertvierzigtausend Euro)

III. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 27 **Besondere Umstände**

Die FIFA-Organisationskommission gibt zusammen mit der FBSSL Weisungen heraus, die durch besondere Umstände im Land des Gastgebers erforderlich werden könnten. Diese Weisungen sind fester Bestandteil dieses Reglements.

Artikel 28 **Unvorhergesehene Fälle**

Die in diesem Reglement nicht vorgesehenen Fälle sowie Fälle höherer Gewalt werden von der FIFA-Organisationskommission entschieden. Alle Entscheidungen sind endgültig und können nicht angefochten werden.

Artikel 29 **Sprachen**

Im Falle unterschiedlicher Auslegung des englischen, französischen, spanischen oder deutschen Texts dieses Reglements ist der englische Text massgebend.

Artikel 30 **Urheberrecht**

Das Urheberrecht am Spielplan, der gemäss vorliegendem Reglement erstellt worden ist, ist Eigentum der FIFA.

Artikel 31 Keine Verzichtserklärung

Der Verzicht der FIFA auf Ahndung einer Verletzung dieses Reglements (einschliesslich eines darin genannten Dokuments) ist nicht als Verzicht auf Ahndung einer weiteren Verletzung der gleichen Bestimmung oder einer Verletzung einer anderen Bestimmung oder als Verzicht auf ein Recht aus diesem Reglement oder eines anderen Dokuments auszulegen. Eine Verzichtserklärung ist nur gültig, wenn sie schriftlich erfolgt. Die Unterlassung der FIFA, eine strikte Einhaltung einer beliebigen Bestimmung dieses Reglements oder eines beliebigen Dokuments, auf das in diesem Reglement verwiesen wird, zu verlangen, bedeutet keinen Verzicht oder Verlust des Rechts der FIFA, zu einem späteren Zeitpunkt die strikte Einhaltung dieser Bestimmung oder einer anderen Bestimmung oder eines beliebigen Dokuments, auf das in diesem Reglement Bezug genommen wird, zu verlangen.

Artikel 32 Inkrafttreten

Dieses Reglement wurde vom FIFA-Exekutivkomitee genehmigt und trat sofort in Kraft.

Die vorangehende Ausgabe dieses Reglements gilt mutatis mutandis für alle Angelegenheiten, die vor Inkrafttreten des vorliegenden Reglements aufgetreten sind.

Zürich, August 2007

Für das FIFA-Exekutivkomitee

Der Präsident:
Joseph S. Blatter

Der Generalsekretär:
Jérôme Valcke

Reglement für den FIFA-Fairplay-Wettbewerb

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Im Rahmen ihrer Fairplay-Kampagne führt die FIFA bei ihren Wettbewerben traditionellerweise einen Fairplay-Wettbewerb durch. Als Juror amtiert ein FIFA-Delegierter (der Spielkommissar, ein Mitglied der technischen Studiengruppe oder ein Mitglied einer Ständigen FIFA-Kommission).
2. Das Ziel der Fairplay-Aktionen ist die Förderung des Sportsgeistes bei den Spielern, den Teamoffiziellen und den Zuschauern, wodurch auch das Spiel an Attraktivität gewinnt.
3. Nach dem Schlusspfiff muss der Delegierte nach Rücksprache mit dem Schiedsrichter und dem Schiedsrichterexperten sofort das entsprechende Fairplay-Formular ausfüllen.
4. Für den Fairplay-Wettbewerb zählen alle Endrundenpartien.
5. Die FIFA-Organisationskommission ermittelt und veröffentlicht das Klassement nach Abschluss der Endrunde. Ihre Entscheidung ist endgültig.
6. Der Gewinner des Fairplay-Wettbewerbs wird von der FIFA mit einem Pokal, einer Medaille für jeden Spieler und jeden Offiziellen und einem Diplom ausgezeichnet (das Team kann sämtliche Auszeichnungen behalten). Das Team erhält auch einen Gutschein in der Höhe von USD 10 000 für den Bezug von Beach-Soccer-Ausrüstung, die ausschliesslich für die Beach-Soccer-Förderung eingesetzt werden darf.

II. Bewertungskriterien

7. Das Bewertungsformular umfasst sechs Kriterien zur Beurteilung der Fairness der Teams. Für die Bewertung zählen in erster Linie positive und nicht negative Faktoren. In der Regel wird das Punktemaximum nur vergeben, wenn sich das Team absolut fair verhalten hat.
8. Gelbe und rote Karten werden vom Punktemaximum (zehn) abgezogen:
 - erste gelbe Karte: minus 1 Punkt
 - gelb-rote Karte: minus 3 Punkte
 - rote Karte: minus 3 Punkte
 - gelbe Karte und rote Karte: minus 4 PunktePunktabzüge erfolgen einzig bei roten und gelben Karten.
9. Positives Spiel
Mindestens 1 Punkt
Höchstens 10 Punkte
Ziel dieses Kriteriums ist die Belohnung des offensiven, attraktiven Spiels. Als Bewertungsgrundlage dienen:
 - a) Positive Punkte
 - eher offensive statt defensive Taktik,
 - Beschleunigung des Spiels,
 - Fortsetzung der offensiven Spielweise, auch wenn die Zielsetzung (d. h. Qualifikation) bereits erreicht wurde.
 - b) Negative Punkte
 - grobes Spiel,
 - Simulieren,
 - Spielverzögerung etc.Das positive Spiel steht in der Regel in Zusammenhang mit der Anzahl erarbeiteter Torchancen und erzielter Treffer.

10. Achtung des Gegners

Mindestens 1 Punkt

Höchstens 5 Punkte

Von den Spielern wird erwartet, dass sie die Spielregeln sowie das Wettbewerbsreglement einhalten und dem Gegner mit Respekt begegnen.

Gelbe und rote Karten, die bereits zu Punktabzügen geführt haben, sollten an dieser Stelle nicht nochmals in die Bewertung einfließen. Der Delegierte kann jedoch die Schwere geahndeter Vergehen und Handlungen, die vom Schiedsrichter nicht geahndet wurden, in seine Beurteilung einbeziehen.

Als Beurteilungsgrundlage dient in erster Linie das faire Verhalten (z. B. Hilfe für einen verletzten Gegenspieler), nicht aber die Vergehen. Korrektes Verhalten, das aber keine besonders fairen Gesten gegenüber dem Gegner aufweist, sollte eher mit vier als mit fünf Punkten bewertet werden.

11. Respekt gegenüber dem Schiedsrichter/den Spieloffiziellen

Mindestens 1 Punkt

Höchstens 5 Punkte

Von den Spielern wird erwartet, dass sie die Unparteiischen und deren Entscheidungen respektieren.

Das positive Verhalten gegenüber dem Schiedsrichter und das Akzeptieren seiner Entscheidungen ohne Reklamieren wird belohnt. Korrektes Verhalten, das aber keine besonders fairen Gesten gegenüber den Spieloffiziellen aufweist, sollte eher mit vier als mit fünf Punkten bewertet werden.

12. Verhalten der Teamoffiziellen

Mindestens 1 Punkt

Höchstens 5 Punkte

Von den Trainern und anderen Teamoffiziellen wird erwartet, dass sie die sportlichen, technischen, taktischen und ethischen Prinzipien ihrer Spieler fördern und von ihnen Fairplay verlangen.

Sowohl positive als auch negative Faktoren sollen bei der Bewertung des Verhaltens der Teamoffiziellen eine Rolle spielen. Dazu gehört beispielsweise das Beruhigen von aufgebrachtten Spielern oder ihre Reaktion auf Entscheidungen des Schiedsrichters. Das Aufwiegeln oder Provozieren von Spielern wird negativ eingestuft.

Die Zusammenarbeit mit den Medien zählt ebenfalls für die Bewertung. Korrektes Verhalten, das aber keine besonders fairen Gesten aufweist, sollte eher mit vier als mit fünf Punkten bewertet werden.

13. Verhalten der Zuschauer

Mindestens 1 Punkt

Höchstens 5 Punkte

Das Publikum ist Teil des Beach-Soccer-Spiels. Fans können durch Zurufe und Gesänge für eine positive Stimmung sorgen und so wesentlich zu einem fairen Spiel beitragen.

Von den Zuschauern wird erwartet, dass sie dem Gegner und dem Schiedsrichter Respekt entgegenbringen. Sie sollten ungeachtet des Spielstands die Leistung des Gegners würdigen und den Gegner, den Schiedsrichter oder die gegnerischen Anhänger unter keinen Umständen einschüchtern oder bedrohen.

Das Punktemaximum (fünf) darf nur vergeben werden, wenn alle Kriterien erfüllt sind, insbesondere die Schaffung einer positiven Stimmung.

Dieses Kriterium kommt nur zur Anwendung, wenn genügend Fans des betreffenden Teams anwesend sind. Falls die Anzahl der Anhänger zu gering ist, wird bei diesem Punkt „n. a.“ (nicht anwendbar) vermerkt.

III. Gesamtbewertung

14. Das Endresultat errechnet sich wie folgt:
- a) Die vergebenen Punkte werden addiert, z. B. für Team A:
 $8 + 7 + 3 + 4 + 5 + 4 = 31$
 - b) Das Total wird durch das Punktemaximum geteilt (40): $31:40 = 0,775$
 - c) Die Zahl wird mit 1000 multipliziert: $0,775 \times 1000 = 775$
Falls das Kriterium „Verhalten der Zuschauer“ nicht zur Anwendung gelangt (vgl. Punkt 13), beträgt das Punktemaximum 35 Punkte.
- Das Endresultat errechnet sich in diesem Fall wie folgt:
- a) Die vergebenen Punkte werden addiert, z. B. für Team B:
 $7 + 8 + 2 + 5 + 2 = 24$
 - b) Das Total wird durch das Punktemaximum geteilt (35): $24:35 = 0,686$
 - c) Die Zahl wird mit 1000 multipliziert = 686
Das Endresultat ergibt sich durch Addieren der Punkte aus den einzelnen Partien, geteilt durch die Anzahl bestrittener Spiele.
15. Teams, die nach den Gruppenspielen der Endrunde ausscheiden, fallen aus der Entscheidung des Fairplay-Wettbewerbs.
16. Zusätzlich zu seiner schriftlichen Beurteilung kann der FIFA-Delegierte in einem kurzen mündlichen Bericht die positiven und negativen Faktoren, die für seine Bewertung ausschlaggebend waren, darlegen. In diesem Bericht kann er auch auf herausragende Fairplay-Gesten von einzelnen Spielern, Offiziellen, Schiedsrichtern oder anderen Beteiligten hinweisen. Für diese Leistungen werden jedoch keine weiteren Punkte vergeben.

17. Dieses Reglement wurde von der FIFA-Organisationskommission verabschiedet.

Dieses Reglement wurde vom FIFA-Exekutivkomitee genehmigt und trat sofort in Kraft.

Zürich, August 2007

Für das FIFA-Exekutivkomitee

Der Präsident:
Joseph S. Blatter

Der Generalsekretär:
Jérôme Valcke

